

RS OGH 1982/1/13 6Ob823/81, 6Ob667/82, 4Ob527/91, 4Ob548/91, 5Ob2309/96m, 1Ob40/01s, 6Ob84/05d, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1982

Norm

ZPO §14 Dc

ZPO §14 Df

Rechtssatz

Bei einer einheitlichen Streitpartei entbindet weder die außergerichtliche Anerkennung des Klagsanspruches (oder der Verzicht darauf) durch den Streitgenossen noch die von seiner Seite zur Erfüllung (oder der Wirksamkeit des Verzichtes) erforderliche Handlung davon, dass dennoch alle Rechtsgenossen zu klagen sind beziehungsweise klagen müssen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 823/81

Entscheidungstext OGH 13.01.1982 6 Ob 823/81

Veröff: SZ 54/191 = JBI 1982,435

- 6 Ob 667/82

Entscheidungstext OGH 16.06.1983 6 Ob 667/82

Ähnlich; Beisatz: Ist einer der Streitgenossen am Verfahren nicht beteiligt, muß es zur Abweisung des Klagebegehrens kommen. (T1)

- 4 Ob 527/91

Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 527/91

Auch

- 4 Ob 548/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 548/91

Auch

- 5 Ob 2309/96m

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2309/96m

Vgl auch

- 1 Ob 40/01s

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 1 Ob 40/01s

Verstärkter Senat; Auch; Beisatz: Die außergerichtliche Einwilligung einzelner der übrigen Gesellschafter in eine Klageführung gemäß § 117, § 127 oder § 140 Abs 1 HGB gegen einen anderen Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft verschafft den als Kläger auftretenden übrigen Gesellschaftern noch nicht die Aktivlegitimation zur Erwirkung der jeweils angestrebten gerichtlichen Rechtsgestaltung. (T2); Veröff: SZ 74/81

- 6 Ob 84/05d

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 84/05d

Vgl auch; Beisatz: Die Frage, ob eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, kann nicht vom erst ex post feststehenden Prozesserfolg abhängen. Auch wenn daher alle Miteigentümer des dienenden Grundstücks bereits mit Ausnahme der Beklagten schon titelmäßig zur Verbücherung verpflichtet wurden, bedeutet das nicht zwingend, dass die anderen Miteigentümer mit der Klageführung des Klägers auch einverstanden sind. (T3); Beisatz: Das „Einverleibungsbegehren“ wurde nicht vom Dienstbarkeitsberechtigten, sondern vom mit der Grunddienstbarkeit belasteten Miteigentümer des dienenden Grundstücks gestellt und gegen die Alleineigentümerin des herrschenden Grundstücks gerichtet. (T4)

- 10 Ob 47/13d

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 Ob 47/13d

Veröff: SZ 2013/108

- 6 Ob 150/13x

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 150/13x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ein Erfolg der Löschungsklage führte dazu, dass nur die letzte Grundbuchseintragung, nämlich die Einverleibung der Beklagten und die Löschung ihrer Rechtsvorgängerin rückgängig gemacht würde und solchermaßen die Rechtsvorgängerin der Beklagten als Eigentümerin einverleibt würde. Diese ist aber nicht Partei des Verfahrens. Der Beklagten allein fehlt es an der Passivlegitimation. (T5)

- 6 Ob 188/15p

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 188/15p

Vgl; Beisatz: Die Rechtsprechung, die in Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung mietvertraglicher Ansprüche die Klagsführung auch gegen einzelne Streitgenossen zugelassen hat, wenn die anderen Streitgenossen den geltend gemachten Anspruch ausdrücklich anerkannt haben (RS0129475), kann auf eine Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB nicht übertragen werden (so bereits 10 Ob 47/13d). (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0035698

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at